

**2827. Baulinien.** A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich legt mit Eingabe vom 10. November 1916 die vom Großen Stadtrat Zürich mit Beschluß vom 19. Februar 1916 festgesetzte Abänderung der Baulinien der Mühlebachstraße zwischen Kreuzbühl- und Kreuzstraße und zwischen Ottenweg und dem Hause Mühlebachstraße 119 zur Genehmigung vor.

B. Die eingegangenen Rekurse von E. Bourgeois-Coulin, Frau M. von Schultheß-Heß und Ott-Dänikers Erben, welche auf die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 25. April 1916, sowie im Tagblatt erfolgten, wurden vom Bezirksrat Zürich am 13. Juli 1916 abgewiesen. Den von Ott-Dänikers Erben weitergezogenen Rekurs wies der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2206 vom 16. September 1916 ebenfalls ab.

C. Am 9. November 1916 wird von der Bezirksratskanzlei Zürich bezeugt, daß daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig seien.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Weisung des Stadtrates Zürich vom 10. November 1915 an den Großen Stadtrat Zürich wurde die teilweise Neufestsetzung der Baulinien der Mühlebachstraße zufolge Gesuches eines Grundeigentümers als im Interesse der Stadt liegend angeordnet, da die Prüfung dieses Gesuches und des ihm beigelegten Vorschlages ergeben habe, daß die im Jahre 1892 von der Gemeinde Riesbach festgesetzten und vom Regierungsrat am 3. August 1893 genehmigten Baulinien in der Tat auf die bestehende Bebauung nicht genügende Rücksicht nehmen. Eine Änderung sei für die Stadt von Vorteil, indem die Durchführung der geltenden Baulinien gewaltige Opfer erfordern würde, was durch eine Abänderung der Baulinien unter sorgfältiger Berücksichtigung der bestehenden Gebäude heute noch ohne wesentliche Nachteile vermieden werden könne; bei einer späteren Verbreiterung könne fast ausnahmslos unüberbautes Land in Anspruch genommen werden.

Der Baulinienabstand von 18 m auf der Strecke von der Kreuzbühl- bis zur Kreuzstraße und von 18,5 m auf der übrigen Strecke mit Ausnahme einer kurzen Erweiterung auf 19,5 m beim Ottenweg ist beibehalten.

Die neu projektierte Baulinienabschrägung zwischen Mühlebach- und Kreuzbühlstraße steht senkrecht zur Mühlebachstraße und ist so weit zurückgelegt, daß sie eine Länge von 10 m erreicht. Im übrigen erleiden die Baulinien keine Veränderung bis zum Hause Nr. 20. Von hier ab sind sie in allmählicher Abweichung von den bestehenden so weit nach Osten vorgeschoben, daß die Häuserreihe auf der Westseite bis zur Kreuzstraße nicht mehr angeschnitten wird und ihre Flucht mit der neuen westlichen Baulinie zusammenfällt. Auf der Strecke von der Kreuzstraße bis zum Ottenweg sind die genehmigten Baulinien belassen. Vom Ottenweg an bis zur projektierten Quartierstraße zwischen Mühlebach- und Arbenzstraße ist wiederum eine gleichmäßige Verschiebung der Baulinien nach Osten vorgenommen, bis die bestehenden Häuser auf der Westseite nicht mehr angeschnitten werden. Da das Eckhaus an der Wiesenstraße um 1 m weiter zurückliegt als die übrigen

Gebäude, entsteht dadurch zwischen Ottenweg und Wiesenstraße ein Baulinienabstand von 19,5 m. Von der projektierten Quartierstraße weg ist auf eine Länge von ungefähr 28 m der Übergang und Anschluß an die bestehenden Baulinien festgelegt, die von hier bis zur Höschgasse unverändert geblieben sind. Die Baulinienverschiebung hat freilich zur Folge, daß das ohnehin stark angeschnittene Haus Mühlebachstraße 77 gegenüber der Einmündung der Florastraße fast völlig zwischen die Baulinien zu stehen kommt.

Die Niveaulinie wird durch die Baulinienänderung nicht beeinflußt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Pläne über die Abänderung der Baulinien der Mühlebachstraße zwischen Kreuzbühl- und Kreuzstraße, sowie zwischen Ottenweg und dem Hause Mühlebachstraße 119, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Planexemplares der genehmigten Vorlage, sowie an die Baudirektion.